

NACHTRAG ZUM VERTRAGSBERICHT

Nachtrag zu dem gemeinsamen Bericht
des Vorstands der
EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr,
und
des Vorstands der
deltus 36. AG, Frankfurt am Main,
gemäß
§ 293a Aktiengesetz
über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
zwischen
der EASY SOFTWARE AG und der deltus 36. AG
vom
15. November 2020

anlässlich
einer Änderungsvereinbarung
zu diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 20. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A.	Einleitung.....	1
B.	Ergebnisverbesserung im Geschäftsjahr 2020 und Änderung des Basiszinssatzes.....	2
C.	Änderungsvereinbarung zum Vertrag: Änderung der Abfindung.....	2
D.	Höhe der Abfindung nach § 305 AktG	2
E.	Vertragsprüfung	4

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1:** Änderungsvereinbarung vom 20. Dezember 2020 betreffend den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der EASY SOFTWARE AG und der deltuS 36. AG vom 15. November 2020
- Anlage 2:** Aktualisierungserklärung vom 20. Dezember 2020 zur Gutachtlichen Stellungnahme der RSM GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Maximilianplatz 10, 80333 München, vom 15. November 2020 über die Ermittlung des Unternehmenswerts der EASY SOFTWARE AG zum Bewertungsstichtag am 23. Dezember 2020

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Abfindung.....	1	EAS Y SOFTWARE Gruppe.....	1
AktG	1	Prüfbericht	1
Aktualisierungserklärung.....	3	RSM.....	1
Änderungsvereinbarung	2	Vertrag	1
Ausgleichszahlung	1	Vertragsbericht	1
Bewertungsgutachter	1	Vertragsparteien.....	1
deltus	1	Vertragsprüfer.....	1
EAS Y SOFTWARE	1	Zwischenerklärung	4
EAS Y SOFTWARE Aktionäre.....	1		

Der Vorstand der EASY SOFTWARE AG (die „**EASY SOFTWARE**“, zusammen mit den von der EASY SOFTWARE im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes („**AktG**“) abhängigen Unternehmen, die „**EASY SOFTWARE Gruppe**“) und der Vorstand der deltus 36. AG („**deltus**“) erstatten gemeinsam folgenden Nachtrag zu dem gemäß § 293a AktG gemeinsam erstatteten Bericht vom 15. November 2020 (der „**Vertragsbericht**“) über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. November 2020 (der „**Vertrag**“) zwischen deltus als herrschendem Unternehmen und EASY SOFTWARE als beherrschtem Unternehmen (zusammen die „**Vertragsparteien**“). Die bewertungsbezogenen Aussagen im Vertragsbericht, auf den hiermit ausdrücklich verwiesen wird, bleiben bestehen, soweit sie im Folgenden nicht aktualisiert werden.

A. Einleitung

Am 15. November 2020 haben deltus und EASY SOFTWARE einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Durch den Vertrag unterstellt EASY SOFTWARE die Leitung ihrer Gesellschaft deltus und verpflichtet sich, den ganzen Gewinn an deltus abzuführen. deltus verpflichtet sich, einen bei EASY SOFTWARE entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen sowie einen angemessenen Ausgleich oder eine angemessene Abfindung an die außenstehenden EASY SOFTWARE-Aktionäre zu zahlen.

Die Aktionäre von EASY SOFTWARE (die „**EASY SOFTWARE Aktionäre**“) sollen dem Vertrag auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 23. Dezember 2020, die durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite von EASY SOFTWARE unter www.easy-software.com in der Rubrik „EASY GRUPPE“, dort „INVESTOR RELATIONS“ unter dem Abschnitt „Hauptversammlung“ am 16. November 2020 einberufen wurde, zustimmen. Der Zustimmungsbeschluss der Aktionäre der deltus wurde am 17. November 2020 gefasst.

Zu diesem Zweck erstatteten der Vorstand der EASY SOFTWARE und der Vorstand der deltus nach § 293a AktG den Vertragsbericht. Der Vertragsbericht enthält als Anlage auch die gutachtliche Stellungnahme der RSM GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Maximilianplatz 10, 80333 München, (der „**Bewertungsgutachter**“ oder „**RSM**“) vom 15. November 2020 (die „**Gutachtliche Stellungnahme**“), insbesondere zur Ermittlung des Unternehmenswerts von EASY SOFTWARE.

Der auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der EASY SOFTWARE und des Vorstands der deltus mit Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 29. September 2020 zum gemeinsamen Vertragsprüfer bestellte Herr Dipl. Kfm. Michael Wahlscheidt, Humperdinckstr. 14, 40593 Düsseldorf, (der „**Vertragsprüfer**“) hat gemäß § 293e AktG am 15. November 2020 seinen Bericht über die Vertragsprüfung erstattet (der „**Prüfbericht**“), in dem er insbesondere die Festlegung der Ausgleichszahlung und Abfindung im Vertrag als angemessen bestätigt hat.

Der Vertrag und der Vertragsbericht sowie der Prüfbericht wurden gemeinsam mit weiteren erforderlichen Unterlagen ab der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung von EASY SOFTWARE am 16. November 2020 über die Internetseite der EASY SOFTWARE unter www.easy-software.com in der Rubrik „EASY GRUPPE“, dort „INVESTOR RELATIONS“ unter dem Abschnitt „Hauptversammlung“ zugänglich gemacht.

Der Bewertungsstichtag für die Bestimmung der Angemessenheit der den EASY SOFTWARE-Aktionären unter § 5 Abs. 1 des Vertrags angebotenen Barabfindung in Höhe von EUR 11,51 (die „**Abfindung**“) und des unter § 4 des Vertrags angebotenen Ausgleichs (die „**Ausgleichszahlung**“) ist der Tag der außerordentlichen Hauptversammlung von EASY SOFTWARE am 23. Dezember 2020. deltus und EASY SOFTWARE haben daher seit der Veröffentlichung des Vertrags, des Vertragsberichts und des Prüfberichts die Wertentwicklung von EASY SOFTWARE eng verfolgt.

B. Ergebnisverbesserung im Geschäftsjahr 2020 und Änderung des Basiszinssatzes

Im Nachgang zum Abschluss des Vertrags und zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung von EASY SOFTWARE hat sich aufgrund aktualisierter Erkenntnisse eine bewertungsrelevante verbesserte Ergebniserwartung für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von TEUR 159 ergeben. Ferner hat sich der der Unternehmensbewertung der EASY SOFTWARE zugrundeliegende Basiszinssatz von gerundet -0,1 % auf gerundet -0,2 % geändert.

Unter Berücksichtigung der verbesserten Ergebniserwartung für das Geschäftsjahr 2020 sowie des geänderten Basiszinssatzes von gerundet -0,2 % und des sich dadurch geänderten Unternehmenswerts der EASY SOFTWARE zum maßgeblichen Bewertungsstichtag, dem Tag der außerordentlichen Hauptversammlung der EASY SOFTWARE am 23. Dezember 2020, ergibt sich nunmehr eine rechnerische Barabfindung gemäß § 305 AktG in Höhe von EUR 11,81 je EASY SOFTWARE-Aktie. Der rechnerische Nettoausgleich im Sinne von § 304 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AktG je EASY SOFTWARE-Aktie sowie der in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs rechnerisch abgeleitete Bruttoausgleich würden sich unter Berücksichtigung der verbesserten Ergebniserwartung für das Geschäftsjahr 2020 sowie des geänderten Basiszinssatzes jeweils um EUR 0,01 vermindern; die Ausgleichszahlung soll jedoch zugunsten der außenstehenden Aktionäre unangetastet bleiben.

Anpassungen der geplanten Ertragserwartungen für EASY SOFTWARE für die Planungsjahre 2021 bis 2025 haben sich nicht ergeben. Auch die übrigen Bewertungsparameter haben sich nicht geändert.

C. Änderungsvereinbarung zum Vertrag: Änderung der Abfindung

Ausschließlich vor dem unter B. dargestellten Hintergrund sind EASY SOFTWARE und deltuS im Rahmen einer Änderungsvereinbarung zum Vertrag (die „**Änderungsvereinbarung**“) übereingekommen, dass die den EASY SOFTWARE-Aktionären gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrags angebotene Abfindung von EUR 11,51 um EUR 0,30 auf EUR 11,81 erhöht wird. Den außenstehenden EASY SOFTWARE-Aktionären, die aus der Gesellschaft aus Anlass des Abschlusses des Vertrags ausscheiden möchten, bietet deltuS gemäß § 305 Abs. 1 AktG nun eine Barabfindung in Höhe von EUR 11,81 je EASY SOFTWARE-Aktie an. Die Änderungsvereinbarung ist diesem Nachtrag zum Vertragsbericht einschließlich einer konsolidierten Fassung des Vertrags als **Anlage 1** beigefügt.

Die jährliche Ausgleichszahlung wie auch der Vertrag im Übrigen und insbesondere die weiteren Regelungen zur Abfindung unter § 5 des Vertrags bleiben unverändert.

Die Änderungsvereinbarung, die Gegenstand des vorliegenden Nachtrags zum Vertragsbericht ist und unter Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats der EASY SOFTWARE steht, wurde am 20. Dezember 2020 abgeschlossen. Der Aufsichtsrat soll noch am heutigen Tage (20. Dezember 2020) Beschluss fassen über seine Zustimmung zur Änderungsvereinbarung sowie über seine Empfehlung an die Hauptversammlung der EASY SOFTWARE am 23. Dezember 2020, die Zustimmung zum durch die Änderungsvereinbarung geänderten Vertrag zu beschließen.

Die Höhe sowie die Angemessenheit der Abfindung sind unter D. näher erläutert und begründet.

Die Hauptversammlung von deltuS wird der Änderungsvereinbarung und damit dem Vertrag in der durch die Änderungsvereinbarung geänderten Fassung voraussichtlich vor dem 23. Dezember 2020 zustimmen.

D. Höhe der Abfindung nach § 305 AktG

Nach § 305 Abs. 1 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag die Verpflichtung des herrschenden Unternehmens enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen Zahlung einer im Vertrag bestimmten angemessenen Abfindung zu erwerben. Die angemessene Abfindung hat nach § 305 Abs. 3 Satz 2 AktG die Verhältnisse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Vertrag zu berücksichtigen. Dies gilt für die Ausgleichszahlung i.S.v. § 304 AktG entsprechend.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist der Tag der geplanten Hauptversammlung von EASY SOFTWARE, die über den Vertrag beschließen soll, mithin der 23. Dezember 2020.

Der Vorstand von EASY SOFTWARE und der Vorstand von deltus haben RSM als Bewertungsgutachter beauftragt, eine Gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der EASY SOFTWARE zum Tag der geplanten Hauptversammlung, dem 23. Dezember 2020, sowie zur Höhe der angemessenen Ausgleichszahlung i.S.v. § 304 AktG und der angemessenen Abfindung i.S.v. § 305 AktG zu erstellen.

Der Bewertungsgutachter hat die für die Gutachtliche Stellungnahme erforderlichen Arbeiten vom 1. Oktober 2020 bis zum 15. November 2020 durchgeführt. Der Bewertungsgutachter hat am 15. November 2020 seine Gutachtliche Stellungnahme zur Ermittlung des Unternehmenswerts von EASY SOFTWARE zum Bewertungsstichtag am 23. Dezember 2020, also dem Tag der über den Vertrag beschließenden Hauptversammlung von EASY SOFTWARE, vorgelegt. In ihrer Funktion als neutraler Gutachter im Sinne des IDW S 1 kommt RSM in der Gutachtlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass sich der objektivierte Unternehmenswert im Sinne des IDW S 1 von EASY SOFTWARE zum für die Abfindung relevanten Bewertungsstichtag am 23. Dezember 2020 auf rund EUR 74,166 Mio. beläuft. Bei 6.442.039 Ausstehenden EASY SOFTWARE Aktien entspricht dies einem Wert je Ausstehender EASY SOFTWARE Aktie in Höhe von EUR 11,51.

Vor dem in Abschnitt B. dieses Nachtrags zum Vertragsbericht geschilderten Hintergrund hat RSM eine Aktualisierung der Ermittlung des Unternehmenswerts von EASY SOFTWARE zum Bewertungsstichtag vorgenommen und in einer Aktualisierungserklärung vom 20. Dezember 2020 zur Gutachtlichen Stellungnahme vom 15. November 2020 dargelegt (die „**Aktualisierungserklärung**“). Demzufolge ergibt sich unter Berücksichtigung der verbesserten Ergebniserwartung für das Geschäftsjahr 2020 und des Basiszinssatzes von gerundet -0,2 % vor persönlichen Ertragsteuern sowie unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass sich seit der Unterzeichnung der Gutachtlichen Stellungnahme keine Anpassung der geplanten Ertragserwartungen für die Planungsjahre 2021 bis 2025 ergeben hat, ein Unternehmenswert von EASY SOFTWARE zum Bewertungsstichtag 23. Dezember 2020 von EUR 76,098 Mio. Daraus resultiert ein Wert je EASY SOFTWARE-Aktie von EUR 11,81 und somit ein angemessener Abfindungsbetrag von EUR 11,81 je EASY SOFTWARE-Aktie.

Für den Nettoausgleich i.S.v. § 304 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AktG ergibt sich daraus ein rechnerischer Betrag von EUR 0,37 je EASY SOFTWARE-Aktie und für den – in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH ermittelten – Bruttoausgleich ein rechnerischer Betrag von EUR 0,43 je EASY SOFTWARE-Akte. deltus und EASY SOFTWARE sind zugunsten der Aktionäre darin übereingekommen, die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung nicht anzupassen.

Die vollständige Fassung der Aktualisierungserklärung ist diesem Nachtrag zum Vertragsbericht als **Anlage 2** beigelegt und damit integraler Bestandteil dieses Nachtrags zum Vertragsbericht.

Der Vorstand von EASY SOFTWARE und der Vorstand von deltus machen sich die Ausführungen von RSM in der Aktualisierungserklärung zum Unternehmenswert von EASY SOFTWARE, zum angemessenen Ausgleich und zur angemessenen Abfindung nach eigener Prüfung inhaltlich vollständig zu eigen und machen sie zum Gegenstand dieses Nachtrags zum Vertragsbericht. Nach ihrer eigenen Einschätzung halten der Vorstand von EASY SOFTWARE und der Vorstand von deltus eine Abfindung i.S.v. § 305 Abs. 1 AktG in Höhe von EUR 11,81 je EASY SOFTWARE-Aktie sowie – unverändert – einen Ausgleich in Form der Ausgleichszahlung i.S.v. § 304 AktG in Höhe von brutto EUR 0,44 (netto EUR 0,38) je EASY SOFTWARE-Aktie für angemessen.

Die Aktualisierungserklärung wird – wie auch dieser Nachtrag zum Vertragsbericht – zusammen mit den weiteren nach § 293 f Abs. 1 AktG erforderlichen Unterlagen ab dem 21. Dezember 2020 über die Internetseite von EASY SOFTWARE unter www.easy-software.com in der Rubrik „EASY GRUPPE“, dort „INVESTOR RELATIONS“ unter dem Abschnitt „Hauptversammlung“ zugänglich sein.

E. Vertragsprüfung

Der Vertragsprüfer hat den Vertrag und insbesondere die Angemessenheit der Abfindung sowie der jährlichen Ausgleichszahlung geprüft und hierüber gemäß § 293e AktG einen gesonderten Prüfbericht erstellt, der zusammen mit den in § 293f Abs. 1 AktG genannten Unterlagen seit der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung am 16. November 2020 auf der Internetseite von EASY SOFTWARE unter www.easy-software.com in der Rubrik „EASY GRUPPE“, dort „INVESTOR RELATIONS“ unter dem Abschnitt „Hauptversammlung“ zugänglich ist.

Vor dem in Abschnitt B. geschilderten Hintergrund wird der Vertragsprüfer eine den Prüfungsbericht aktualisierende Zwischenerklärung abgeben (die „**Zwischenerklärung**“). Der Vertragsprüfer hat bereits vorab per E-Mail an den Vorstand von EASY SOFTWARE erklärt, dass die am 20. Dezember 2020 auszufertigende Zwischenerklärung die Änderung der Höhe der Abfindung in der Änderungsvereinbarung als angemessen bestätigen wird.

Die Zwischenerklärung wird ebenfalls ab dem 21. Dezember 2020 auf der Internetseite von EASY SOFTWARE unter www.easy-software.com in der Rubrik „EASY GRUPPE“, dort „INVESTOR RELATIONS“ unter dem Abschnitt „Hauptversammlung“ zugänglich sein.

EASY SOFTWARE AG

Der Vorstand

Mülheim an der Ruhr, den 20. Dezember 2020

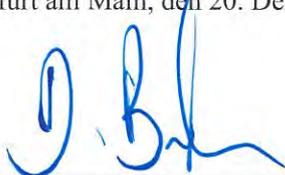


Oliver Krautscheid
Mitglied des Vorstands

deltus 36. AG

Der Vorstand

Frankfurt am Main, den 20. Dezember 2020



Roman Dominik Brück
Mitglied des Vorstands



Adi Bikic
Mitglied des Vorstands

Anlage 1

Änderungsvereinbarung vom 20. Dezember 2020 betreffend den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der EASY SOFTWARE AG und der deltus 36. AG vom 15. November 2020

Datum 20. Dezember 2020

Dated December 20, 2020

**Änderungsvereinbarung
zum
Beherrschungs- und Ge-
winnabführungsvertrag**

**Amendment Agreement
to the
Domination and Profit
and Loss Transfer
Agreement**

zwischen

between

deltus 36. AG

deltus 36. AG

und

and

EASY SOFTWARE AG

EASY SOFTWARE AG

Präambel

Am 15. November 2020 haben

- (1) **deltus 36. AG**, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 119286,

– nachfolgend
„**deltus 36. AG**“ –

- (2) **EASY SOFTWARE AG**, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Mülheim an der Ruhr, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 15618,

– nachfolgend
„**EASY SOFTWARE AG**“ –

– die Parteien zu (1) und (2) werden nachfolgend auch gemeinsam als die „**Parteien**“ und einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet –

einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend „**Vertrag**“). Am 23. Dezember 2020 soll die Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG über die Zustimmung zu dem Vertrag beschließen.

Im Nachgang zum Abschluss des Vertrags hat sich der der Unternehmensbewertung der EASY SOFTWARE AG zugrundeliegende Basiszinssatz von (gerundet) -0,1 % auf (gerundet) -0,2 % verändert. Ferner hat sich die Ergebniserwartung der EASY SOFTWARE AG für das Geschäftsjahr 2020 aufgrund aktualisierter Erkenntnisse verbessert. Unter Berücksichtigung des geänderten Basiszinssatzes von (gerundet) -0,2 % sowie der verbesserten Ergebniserwartung für das Geschäftsjahr 2020 und des sich dadurch geänderten Unternehmenswerts der EASY SOFTWARE AG ergibt sich nunmehr ein Wert je EASY SOFTWARE AG-Aktie und somit eine Barabfindung in Höhe von EUR 11,81 anstelle von EUR 11,51 und für die Ausgleichszahlung ein Wert je EASY SOFTWARE AG-Aktie in Höhe von netto EUR 0,37 und brutto EUR 0,43 anstelle von netto EUR 0,38 und brutto EUR 0,44.

Preamble

On November 15, 2020

- (1) **deltus 36. AG**, a German Stock Corporation with registered seat in Frankfurt am Main, entered in the commercial register of the Local Court (*Amtsgericht*) Frankfurt am Main under HRB 119286,

– hereinafter referred to as
„**deltus 36. AG**“ –

- (2) **EASY SOFTWARE AG**, a German Stock Corporation with registered seat in Mülheim an der Ruhr, entered in the commercial register of the Local Court (*Amtsgericht*) Duisburg under HRB 15618,

– hereinafter referred to as
„**EASY SOFTWARE AG**“ –

– the persons listed in no. 1 and no. 2 above are also referred to collectively as the „**Parties**“ and each as a „**Party**“ –

concluded a Domination and Profit and Loss Transfer Agreement (hereinafter referred to as „**Agreement**“). On December 23, 2020 the General Meeting of EASY SOFTWARE AG shall approve the conclusion of the Agreement.

Subsequent to the conclusion of the Agreement, the base interest rate (“*Basiszinssatz*”) underlying the company valuation of EASY SOFTWARE AG changed from -0.1 % (rounded) to -0.2 % (rounded). Furthermore, EASY SOFTWARE AG's earnings expectation for the 2020 financial year has improved due to updated findings. Taking into account the changed base interest rate of -0.2 % (rounded) as well as the improved earnings expectation for the 2020 financial year and the change of the company value of EASY SOFTWARE AG resulting therefrom, the value per EASY SOFTWARE AG share and thus the cash compensation is now EUR 11.81 instead of EUR 11.51, and the recurring compensation payment per EASY SOFTWARE AG share amounts now to EUR 0.37 net and EUR 0.43 gross instead of EUR 0.38 net and EUR 0.44 gross.

Vor diesem Hintergrund, und ausschließlich aufgrund des nach Abschluss des Vertrags geänderten Basiszinssatzes sowie der verbesserten Gewinnerwartung für das Geschäftsjahr 2020 aufgrund aktualisierter Erkenntnisse, soll die den Aktionären der EASY SOFTWARE AG gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrags angebotene Barabfindung von EUR 11,51 um EUR 0,30 auf EUR 11,81 je EASY SOFTWARE AG-Aktie erhöht werden. Die Ausgleichszahlung soll, wie auch der Vertrag im Übrigen, unverändert bleiben.

Against this background, and solely due to the change of the base interest rate subsequent to the conclusion of the Agreement and the improved earnings expectation for the 2020 financial year based on updated findings, the cash compensation offered to the shareholders of EASY SOFTWARE AG pursuant to Section 5 para. 1 of the Agreement shall be increased from EUR 11.51 by EUR 0.30 to EUR 11.81 per EASY SOFTWARE share. The recurring compensation payment, as well as the rest of the Agreement, shall remain unchanged.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

Having said this the Parties agree as follows:

§ 1
Änderung von § 5 Abs. 1 des Vertrags

§ 1
Amending Section 5 para. 1 of the Agreement

1. In § 5 Abs. 1 des Vertrags wird der Betrag „EUR 11,51“ ersetzt durch den Betrag „EUR 11,81“. § 5 Abs. 1 des Vertrags lautet in der geänderten Fassung nunmehr wie folgt:

1. In Section 5 para. 1 of the Agreement, the amount of “EUR 11.51” shall be replaced by the amount of “EUR 11.81”. Section 5 para. 1 of the Agreement, as amended, reads as follows:

deltus 36. AG verpflichtet sich, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs der EASY SOFTWARE AG dessen Aktien der EASY SOFTWARE AG mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 gegen eine Barabfindung in Höhe von EUR 11,81 je EASY SOFTWARE AG-Aktie („**Abfindung**“) zu erwerben.

Upon demand of each outside shareholder of EASY SOFTWARE AG del-tus 36. AG undertakes to purchase such shareholder’s EASY SOFTWARE AG-Shares with a nominal share in the share capital of EUR 1.00, each in exchange for a cash compensation in the amount of EUR 11.81 for each EASY SOFTWARE AG-Share (*Abfindung*, „**Compensation**“).

2. Die übrigen Bestimmungen des Vertrags bleiben unberührt.

2. The other provisions of the Agreement shall remain unaffected.

§ 2
Konsolidierte Fassung

§ 2
Consolidated Version

Eine konsolidierte Fassung des Vertrags einschließlich der Änderung aus § 1 Abs. 1 dieser Änderungsvereinbarung ist dieser Änderungsvereinbarung als Anlage beigelegt.

A consolidated version of the Agreement including the amendment of Section 1 para. 1 of this Amendment Agreement is attached herto as Annex.

§ 3

Wirksamwerden, Schlussbestimmung

1. Für das Wirksamwerden dieser Änderungsvereinbarung gelten die Regelungen unter § 7 des Vertrags entsprechend. Entsprechend § 7.1 des Vertrags steht diese Änderungsvereinbarung demnach unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats der EASY SOFTWARE AG.
2. Sollten Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte die Änderungsvereinbarung eine Regelungslücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Änderungsvereinbarung gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bei Abschluss dieser Änderungsvereinbarung bedacht hätten.
3. Die englische Fassung dieses Vertrags dient lediglich der Information. Sollte die englische Fassung in ihrer Bedeutung von der deutschen Fassung abweichen, ist allein die deutsche Fassung rechtlich maßgebend.

[Unterschriftenseiten folgen]

§ 3

Validity, Final Provision

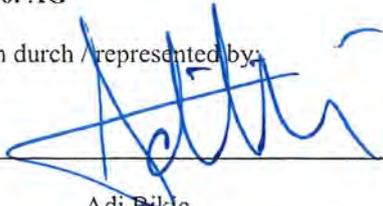
1. The provisions of Section 7 of the Agreement shall apply *mutatis mutandis* to the validity of this Amendment Agreement. Consequently, in accordance with Section 7.1 of the Agreement, this Amendment Agreement is subject to the approval of the Supervisory Board of EASY SOFTWARE AG.
2. To the extent, a provision of this Amendment Agreement is or becomes invalid or impracticable in full or in part or if this Agreement does not contain a necessary provision, the validity of the remaining provisions of this Amendment Agreement shall not be affected. In place of the invalid or impracticable provision, or in order to remedy an omission in this Amendment Agreement, an appropriate provision shall apply which corresponds as far as legally permissible to what the Parties intended or would have intended in terms of the intent and purpose of this Amendment Agreement provided that they had considered this point when concluding this Amendment Agreement.
3. The English version is for information purposes only. If the English legal meaning differs from the German legal meaning of this Agreement and its terms, the German meaning shall prevail.

[Signature pages follow]

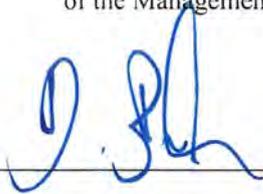
UNTERSCHRIFTEN

deltus 36. AG

vertreten durch / represented by:



Name: ~~Adi Bilic~~
Position: Mitglied des Vorstands / Member
of the Management Board



Name: Roman Dominik Brück
Position: Mitglied des Vorstands / Member
of the Management Board

SIGNATURES

EASY SOFTWARE AG

vertreten durch / represented by:



Name: Oliver Krauscheid
Position: Vorstand / Member of the Man-
agement Board

Anlage / Annex

**Konsolidierte Fassung einschließlich der Änderung
durch die Änderungsvereinbarung vom 20. Dezember 2020 /
Consolidated version including the amendment
effected by the Amendment Agreement dated December 2020**

**Beherrschungs- und Ge-
winnabführungsvertrag**

**Domination and Profit
and Loss Transfer
Agreement**

zwischen

between

deltus 36. AG

deltus 36. AG

und

and

EASY SOFTWARE AG

EASY SOFTWARE AG

Inhaltsverzeichnis**Seite****Table of Contents****Page**

Präambel	1	Preamble.....	1
§ 1 Leitung.....	2	§ 1 Control.....	2
§ 2 Gewinnabführung.....	2	§ 2 Transfer of Profit.....	2
§ 3 Verlustübernahme.....	3	§ 3 Assumption of Losses	3
§ 4 Ausgleichszahlung.....	4	§ 4 Recurring Compensation Payment	4
§ 5 Abfindung	6	§ 5 Compensation.....	6
§ 6 Auskunfts- und Einsichtsrechte.....	8	§ 6 Rights of Information and Insight.....	8
§ 7 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung des Vertrages.....	8	§ 7 Validity, Term and Termination of the Agreement	8
§ 8 Sicherheitsleistung.....	10	§ 8 Security	10
§ 9 Schlussbestimmungen	10	§ 9 Final Provision.....	10

DIESER BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG (nachfolgend „**Vertrag**“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

(3) **deltus 36. AG**, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 119286,

– nachfolgend
„**deltus 36. AG**“ –

(4) **EASY SOFTWARE AG**, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Mülheim an der Ruhr, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 15618,

– nachfolgend
„**EASY SOFTWARE AG**“ –

Die Parteien zu (1) und (2) werden nachfolgend auch gemeinsam als die „**Parteien**“ und einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.

THIS DOMINATION AND PROFIT AND LOSS TRANSFER AGREEMENT (hereinafter referred to as „**Agreement**“) is concluded between the following Parties:

(3) **deltus 36. AG**, a German Stock Corporation with registered seat in Frankfurt am Main, entered in the commercial register of the Local Court (*Amtsgericht*) Frankfurt am Main under HRB 119286,

– hereinafter referred to as
„**deltus 36. AG**“ –

(4) **EASY SOFTWARE AG**, a German Stock Corporation with registered seat in Mülheim an der Ruhr, entered in the commercial register of the Local Court (*Amtsgericht*) Duisburg under HRB 15618,

– hereinafter referred to as
„**EASY SOFTWARE AG**“ –

The persons listed in no. 1 and no. 2 above are also referred to collectively as the „**Parties**“ and each as a „**Party**“.

Präambel

1. Das Grundkapital der EASY SOFTWARE AG beträgt EUR 6.442.039,00. Es ist eingeteilt in 6.442.039 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.
2. **deltus 36. AG** hält zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags 5.049.495 Stückaktien an der EASY SOFTWARE AG. Dies entspricht einer Beteiligung von ca. 78,38 % am Grundkapital der EASY SOFTWARE AG. Außenstehende Aktionäre halten zu diesem Zeitpunkt 1.392.544 Stückaktien, entsprechend 21,62 % am Grundkapital der EASY SOFTWARE AG.

Preamble

1. The share capital of EASY SOFTWARE AG is EUR 6,442,039.00. It is divided into 6,442,039 registered shares (*Namensaktie*) with a nominal share in the share capital of EUR 1.00 per share.
2. At the time the agreement was concluded **deltus 36. AG** holds 5,049,495 shares in EASY SOFTWARE AG. This corresponds to a share of approx. 78.38 % of the share capital of EASY SOFTWARE AG. At that time, outside shareholders hold 1,392,544 shares, corresponding to 21.62 % of the share capital of EASY SOFTWARE AG.

§ 1
Leitung

1. EASY SOFTWARE AG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der deltus 36. AG.
2. deltus 36. AG ist berechtigt, dem Vorstand der EASY SOFTWARE AG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft entsprechend § 308 Aktiengesetz („AktG“) Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht der deltus 36. AG wird durch ihren Vorstand ausgeübt.
3. Der Vorstand der EASY SOFTWARE AG ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gegenüber der deltus 36. AG verpflichtet, deren Weisungen zu befolgen. Unbeschadet des Weisungsrechts, obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der EASY SOFTWARE AG weiterhin dem Vorstand der EASY SOFTWARE AG.
4. Die Weisungen erfolgen allgemein oder einzelfallbezogen und Weisungen bedürfen grundsätzlich der Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“)). In eilbedürftigen Fällen können Weisungen auch mündlich erteilt werden; sie sind von der deltus 36. AG unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) zu bestätigen.
5. Eine Weisung gilt nur dann als Weisung, wenn sie der Form gemäß § 1 Abs. 4 dieses Vertrages entspricht und wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet ist.
6. Eine Weisung, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden, kann nicht erteilt werden.

§ 2
Gewinnabführung

1. Die EASY SOFTWARE AG verpflichtet sich hiermit, ihren gesamten Gewinn an die deltus 36. AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2

§ 1
Control

1. EASY SOFTWARE AG subordinates the control of its company to the deltus 36. AG.
2. deltus 36. AG shall be entitled to issue instructions to the management board of EASY SOFTWARE AG regarding the management of the company pursuant to sec. 308 German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*, „AktG“). deltus 36. AG's right to issue instructions shall be exercised by its management board.
3. The management board of EASY SOFTWARE AG shall be obligated to deltus 36. AG to follow its instructions within the scope of the statutory provisions. Irrespective of the right to issue instructions, the management and representation of EASY SOFTWARE AG shall continue to be incumbent upon the management board of EASY SOFTWARE AG.
4. Instructions shall be general or case-specific and must always be in text form (sec. 126b German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*, „BGB“)). In urgent cases, instructions may also be given verbally; they must be confirmed by deltus 36. AG in text form (sec. 126b BGB) without delay.
5. An instruction shall only be classified as an instruction if it complies with the form pursuant to § 1 para. 4 of this contract and if it is designated expressly as such.
6. An instruction to amend, maintain or terminate this Agreement cannot be issued.

§ 2
Transfer of Profit

1. EASY SOFTWARE AG undertakes to transfer its entire profit to deltus 36. AG. Apart from any contribution to and any dissolution of reserves pursuant to para. 2, EASY SOFTWARE AG shall

- der gemäß § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag.
2. Die EASY SOFTWARE AG kann mit schriftlicher Zustimmung der deltsus 36. AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch („HGB“) sind auf schriftliches Verlangen der deltsus 36. AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB oder Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob diese vor oder während der Dauer dieses Vertrags gebildet werden) oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
 3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahrs der EASY SOFTWARE AG, in dem dieser Vertrag nach § 7 Abs. 2 wirksam wird. Die Verpflichtung nach Satz 1 wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahrs der EASY SOFTWARE AG fällig.

§ 3

Verlustübernahme

1. Es wird eine Verlustübernahme durch deltsus 36. AG gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer Gesamtheit und in ihrer jeweils gültigen Fassung vereinbart.
2. deltsus 36. AG ist insbesondere verpflichtet, jeden während der Dauer dieses Vertrags sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der EASY SOFTWARE AG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 273 Abs. 3 HGB der

transfer the maximum amount permissible under sec. 301 AktG, as amended from time to time.

2. EASY SOFTWARE AG may, with written consent of deltsus 36. AG, allocate parts of its annual profits to other profit reserves if and to the extent permissible under commercial law and as economically justified by sound commercial judgement. Profit reserves pursuant to sec. 272 para. 3 German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*, „HGB“) which have been created during the term of this Agreement shall be liquidated upon written request of deltsus 36. AG and used to compensate any loss for the financial year or be transferred as profit. Further profit reserves pursuant to sec. 272 para. 3 HGB or capital reserves pursuant sec. 272 para. 2 No. 1 to 4 (irrespective of whether they have been accrued before or during the term of this Agreement) or profits carried forward from the period prior to the term of this Agreement may neither be transferred as profit nor be used to compensate any loss for the financial year.
3. The obligation to transfer the annual profit applies for the first time to the entire profit generated in the financial year of EASY SOFTWARE AG in which this Agreement becomes effective pursuant to § 7 para. 2. The obligation according to sentence 1 shall be due upon the end of each financial year of the EASY SOFTWARE AG.

§ 3

Assumption of Losses

1. In accordance with the provisions of sec. 302 AktG in its entirety and as amended from time to time an assumption of loss by deltsus 36. AG is agreed.
2. In particular, deltsus 36. AG shall be obligated to compensate for any net loss of EASY SOFTWARE AG otherwise incurred during the term of this Agreement, unless such loss is compensated by withdrawing amounts from the other revenue reserves of EASY SOFTWARE

EASY SOFTWARE AG Beträge entnommen werden, die während der Dauer dieses Vertrags in diese eingestellt worden sind.

3. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für den ganzen Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahrs der EASY SOFTWARE AG, in dem dieser Vertrag gemäß § 7 Abs. 2 wirksam wird. § 2 Abs. 3 gilt für die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechend.

§ 4

Ausgleichszahlung

1. deltus 36. AG verpflichtet sich, den außenstehenden Aktionären der EASY SOFTWARE AG ab dem Geschäftsjahr der EASY SOFTWARE AG, für das der Anspruch auf Gewinnabführung der deltus 36. AG gemäß § 2 wirksam wird, für die Dauer dieses Vertrags als angemessenen Ausgleich eine jährliche Geldleistung („**Ausgleichszahlung**“) zu zahlen.
2. Die Ausgleichszahlung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr (12 Monate) der EASY SOFTWARE AG für jede EASY SOFTWARE AG-Aktie brutto EUR 0,44 („**Bruttobetrag**“), abzüglich eines etwaigen Betrags für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Steuersatz, wobei dieser Abzug nur auf den in dem Bruttobetrag enthaltenen Teilbetrag in Höhe von EUR 0,39 je EASY SOFTWARE AG-Aktie vorzunehmen ist, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne bezieht.

Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gelangen auf den anteiligen Bruttobetrag von EUR 0,39 je EASY SOFTWARE AG-Aktie, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne der

AG pursuant to sec. 273 para. 3 HGB that have been allocated to them during the term of this Agreement.

3. The obligation to assume any losses applies for the first time to the entire annual deficit of the financial year of EASY SOFTWARE AG in which this Agreement becomes effective pursuant to § 7 para. 2. § 2 para. 3 applies accordingly to the obligation to assume any losses.

§ 4

Recurring Compensation Payment

1. During the term of this Agreement, deltus 36. AG undertakes to pay to the outside shareholders of EASY SOFTWARE AG a recurring annual cash compensation (*Ausgleichszahlung*, “**Recurring Compensation Payment**“) from and including the financial year of EASY SOFTWARE AG in relation to which the claim of deltus 36. AG for the transfer of the annual profit under § 2 takes effect.
2. The Recurring Compensation Payment amount for each full financial year (12 months) of EASY SOFTWARE AG for each EASY SOFTWARE AG-Share to a gross sum (*Bruttobetrag*) of EUR 0.44 (“**Gross Amount**“) less the amount of any corporate income tax and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) in accordance with the respective tax rate applicable for these taxes for the relevant financial year, whereby this deduction is to be effected only on the partial amount of portion of the Recurring Compensation of EUR 0.39 per EASY SOFTWARE AG-Share included in the Gross Amount for each EASY SOFTWARE AG-Share resulting from profits which are subject to German corporate income tax.

Based on the situation at the time of the conclusion of this Agreement, 15% corporate income tax plus 5.5% solidarity surcharge, amounting to EUR 0.06, are deducted from the portion of the Gross Amount of EUR 0.39 for each EASY

EASY SOFTWARE AG bezieht, 15% Körperschaftsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag, das sind EUR 0,06, zum Abzug. Zusammen mit dem übrigen Anteil der Ausgleichszahlung in Höhe des anteiligen Ausgleichs von EUR 0,05 je EASY SOFTWARE AG-Aktie, der sich auf die nicht mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne bezieht, ergibt sich daraus nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags eine Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt EUR 0,44 je EASY SOFTWARE AG-Aktie für ein volles Geschäftsjahr (12 Monate). Klarstellend wird vereinbart, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, anfallende Quellensteuern (etwa Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Ausgleichszahlung einbehalten werden.

Die Ausgleichszahlung ist am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahrs, fällig.

3. Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der EASY SOFTWARE AG gewährt, für das der Anspruch auf Gewinnabführung der deltu 36. AG gemäß § 2 wirksam wird. Sofern der Vertrag während eines Geschäftsjahres der EASY SOFTWARE AG endet oder die EASY SOFTWARE AG für einen Zeitraum während der Vertragsdauer ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich für das betreffende Geschäftsjahr zeitanteilig.

4. Falls das Grundkapital der EASY SOFTWARE AG aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich die Ausgleichszahlung je EASY SOFTWARE AG-Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der EASY SOFTWARE AG gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte

SOFTWARE AG-Share resulting from profits which are subject to German corporate income tax. Together with the portion of the Recurring Compensation Payment of EUR 0.05 for each EASY SOFTWARE AG-Share resulting from profits which are not subject to German corporate income tax, this results in a total Recurring Compensation Payment of EUR 0.44 per EASY SOFTWARE AG-Share for each full financial year (12 months), based on the situation at the time of the conclusion of this Agreement. For the sake of clarification, it is agreed that any withholding tax (such as capital gains tax (*Kapitalertragsteuer*) plus solidarity surcharge) incurred, if required by law, will be withheld from the Recurring Compensation Payment.

The Recurring Compensation Payment is due on the third banking day following the ordinary general shareholders' meeting of EASY SOFTWARE AG for any respective preceding financial year but in any event within eight months following expiration of the relevant financial year.

3. The Recurring Compensation Payment is granted for the first time for the full financial year of EASY SOFTWARE AG for which the claim of deltu 36. AG for transfer of profit under § 2 becomes effective. If this Agreement ends during a financial year of EASY SOFTWARE AG or if EASY SOFTWARE AG establishes an abbreviated financial year (*Rumpfgeschäftsjahr*) for a period during the term of this Agreement, the Recurring Compensation is reduced *pro rata temporis* for the relevant financial year.

4. If the share capital of EASY SOFTWARE AG is increased from the reserves in exchange for the issuance of new shares, the Recurring Compensation Payment for each EASY SOFTWARE AG-Share is reduced to such an extent that the total amount of the Recurring Compensation Payment remains unchanged. If the share capital of EASY SOFTWARE AG is increased against cash contributions and/or contributions

aus diesem § 4 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus einer solchen Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus den neuen Aktien gemäß diesem § 4 ergibt sich aus der von der EASY SOFTWARE AG bei Ausgabe der neuen Aktien festgesetzten Gewinnanteilsberechtigung.

5. Falls ein Verfahren nach § 1 Nr. 1 Spruchverfahrensgesetz („**SpruchG**“) eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Ausgleichszahlung festsetzt, können die außenstehenden Aktionäre, auch wenn sie inzwischen nach § 5 abgefunden wurden, eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichszahlung verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre der EASY SOFTWARE AG gleichgestellt, wenn sich die deltus 36. AG gegenüber einem Aktionär der EASY SOFTWARE AG in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Verfahrens nach § 1 Nr. 1 SpruchG zu einer höheren Ausgleichszahlung verpflichtet.

§ 5 Abfindung

1. deltus 36. AG verpflichtet sich, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs der EASY SOFTWARE AG dessen Aktien der EASY SOFTWARE AG mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 gegen eine Barabfindung in Höhe von EUR 11,81 je EASY SOFTWARE AG-Aktie („**Abfindung**“) zu erwerben.
2. Die Verpflichtung der deltus 36. AG zum Erwerb der Aktien der EASY SOFTWARE AG ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister der EASY SOFTWARE AG nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3

in kind, the rights under this § 4 also apply for the shares subscribed to by outside shareholders in such capital increase. The beginning of each entitlement from the new shares pursuant to this § 4 corresponds to the dividend entitlement set by EASY SOFTWARE AG when issuing the new shares.

5. If proceedings are instituted pursuant to sec. 1 No. 1 German Act on Appraisal Proceedings (*Spruchverfahrensgesetz*, „**SpruchG**“) and the court determines a higher Recurring Compensation Payment by non-appealable decision, the outside shareholders are entitled to demand a corresponding supplemental payment to the Recurring Compensation Payment even if such shareholders have already been compensated pursuant to § 5. Likewise, all other outside shareholders of EASY SOFTWARE AG will be treated equally if deltus 36. AG undertakes to pay a higher Recurring Compensation Payment to an outside shareholder of EASY SOFTWARE AG in a settlement (*Vergleich*) for the purpose of avoiding or settling judicial appraisal proceedings pursuant to sec. 1 No. 1 SpruchG.

§ 5 Compensation

1. Upon demand of each outside shareholder of EASY SOFTWARE AG deltus 36. AG undertakes to purchase such shareholder's EASY SOFTWARE AG-Shares with a nominal share in the share capital of EUR 1.00, each in exchange for a cash compensation in the amount of EUR 11.81 for each EASY SOFTWARE AG-Share (*Abfindung*, „**Compensation**“).
2. The obligation of deltus 36. AG to purchase EASY SOFTWARE AG-Shares is limited to a specific period of time. The time limitation period ends two months after the date on which the registration of this Agreement in the commercial register (*Handelsregister*) of EASY SOFTWARE AG has been announced pursuant to sec. 10 HGB. An extension

AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte Gericht bleibt unberührt; in diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

3. Falls bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 2 dieses Vertrags genannten Frist das Grundkapital der EASY SOFTWARE AG aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich ab diesem Zeitpunkt die Abfindung je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgefundenen Aktien unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der EASY SOFTWARE AG bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 2 dieses Vertrags genannten Fristen durch Bar- oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 5 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.
4. Die Übertragung der EASY SOFTWARE AG-Aktien gegen Abfindung ist für die außenstehenden Aktionäre der EASY SOFTWARE AG kostenfrei.
5. Falls ein Verfahren nach § 1 Nr. 1 SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt, können auch die bereits abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre der EASY SOFTWARE AG gleichgestellt, wenn sich die deltu 36. AG gegenüber einem außenstehenden Aktionär der EASY SOFTWARE AG in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Verfahrens nach § 1 Nr. 1 SpruchG zu einer höheren Abfindung verpflichtet.

of the time limitation period pursuant to sec. 305 para. 4 sentence 3 AktG as a result of a motion for determining the Recurring Compensation or Compensation by the court determined pursuant to sec. 2 SpruchG remains unaffected. In this case, the time limitation period ends two months after the date on which the decision on the last motion ruled on has been announced in the electronic Federal Gazette (*elektronischer Bundesanzeiger*).

3. If the share capital of EASY SOFTWARE AG is increased from the reserves in exchange for the issuance of new shares prior to the expiration of the time limitation period set forth in § 5 para. 2 of this Agreement, the Compensation for each share is reduced to such an extent that the total amount of the Compensation remains unchanged. If the share capital of EASY SOFTWARE AG is increased prior to the expiration of the time limitation periods set forth in § 5 para. 2 of this Agreement against cash contributions and/or contributions in kind, the rights under this § 5 also apply for the shares subscribed to by the outside shareholders in such capital increase.
4. The transfer of the EASY SOFTWARE AG-Shares for Compensation is free of costs for the outside shareholders of EASY SOFTWARE AG.
5. If proceedings are instituted pursuant to sec. 1 No. 1 SpruchG and the court determines a higher Compensation by non-appealable decision, the outside shareholders are entitled to demand a supplemental payment to the Compensation even if they have already been compensated. Likewise, all other outside shareholders of EASY SOFTWARE AG will be treated equally if deltu 36. AG undertakes to pay a higher Compensation to an outside shareholder of EASY SOFTWARE AG in a settlement (*Vergleich*) for the purpose of avoiding or settling judicial appraisal proceedings pursuant to sec. 1 No. 1 SpruchG.

§ 6

Auskunfts- und Einsichtsrechte

1. Der Vorstand der deltus 36. AG kann jederzeit von der EASY SOFTWARE AG alle für die Ausübung des Leitungsrechts erforderlichen Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen, finanziellen, personellen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der EASY SOFTWARE AG verlangen. Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die EASY SOFTWARE AG dem Vorstand der deltus 36. AG regelmäßig über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.
2. Der Jahresabschluss der EASY SOFTWARE AG ist vor seiner Feststellung dem Vorstand der deltus 36. AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
3. Der Vorstand der deltus 36. AG kann ferner jederzeit selbst oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Sachverständige Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen der EASY SOFTWARE AG nehmen.

§ 7

Wirksamwerden, Dauer und Kündigung des Vertrages

1. Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats der EASY SOFTWARE AG. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG und der Zustimmung der Hauptversammlung der deltus 36. AG.
2. Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der EASY SOFTWARE AG wirksam, frühestens jedoch zu Beginn des am 1. Januar 2021 beginnenden Geschäftsjahrs der EASY SOFTWARE AG. Hinsichtlich der Verlustübernahme gilt er rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der EASY SOFTWARE AG, in

§ 6

Rights of Information and Insight

1. At any time the management board of deltus 36. AG may request EASY SOFTWARE AG to provide all information on legal, business, financial, personnel, and administrative matters of EASY SOFTWARE AG required for exercising the right to control. Irrespective of the rights agreed above, EASY SOFTWARE AG shall regularly report to the management board of deltus 36. AG on business developments, in particular on significant business transactions.
2. The annual financial statements of EASY SOFTWARE AG shall be submitted to the management board of deltus 36. AG for information, review and voting before they are adopted.
3. Furthermore the management board of deltus 36. AG may inspect the accounts and business records of EASY SOFTWARE AG at any time, either itself or through experts bound to professional secrecy.

§ 7

Validity, Term and Termination of the Agreement

1. This Agreement is subject to the approval of the Supervisory Board of EASY SOFTWARE AG. This Agreement requires for its effectiveness each the consent of the general shareholders' meeting of EASY SOFTWARE AG as well as the consent of the general shareholders' meeting of deltus 36. AG.
2. This Agreement becomes effective upon registration of its existence in the commercial register of EASY SOFTWARE AG, but no earlier than at the beginning of the financial year of EASY SOFTWARE AG beginning January 1, 2021. With regard to the assumption of losses, it shall apply retroactively from the beginning of the financial year of EASY SOFTWARE AG, in the course of

dessen Verlauf der Vertrag in das Handelsregister des Sitzes der EASY SOFTWARE AG eingetragen wird.

3. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei ordentlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs der EASY SOFTWARE AG gekündigt werden. Er kann erstmals zum Ende des Geschäftsjahrs der EASY SOFTWARE AG gekündigt werden, das mindestens fünf volle Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der EASY SOFTWARE AG endet, in dem der Vertrag wirksam wird.

4. Das Recht jeder Partei zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gem. § 297 Abs. 1 Satz 1 AktG bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung dieses Vertrags einschließlich solcher nach R 14.5 (6) KStR (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) gegeben ist,
- der deltus 36. AG nicht mehr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den EASY SOFTWARE AG-Aktien zusteht,
- die deltus 36. AG sich vertraglich verpflichtet hat, Anteile an der EASY SOFTWARE AG auf einen Dritten zu übertragen, so dass ihr mit dem bevorstehenden, gegebenenfalls noch von externen Bedingungen abhängigen Vollzug des Vertrags die Mehrheit der Stimmrechte aus den EASY SOFTWARE AG-Aktien nicht mehr unmittelbar oder mittelbar zusteht, oder
- eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der deltus 36. AG oder der EASY SOFTWARE AG durchgeführt wird.

5. Bei einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund endet dieser Vertrag mit

which the agreement is entered in the commercial register at the registered office of EASY SOFTWARE AG.

3. This Agreement is concluded for an indefinite period of time. It may be terminated by either Party with a notice period of three month to the end of the financial year of EASY SOFTWARE AG. This Agreement can be terminated for the first time as of the end of the financial year that ends at least five full years (*Zeitjahre*) (60 months) after the beginning of the financial year of EASY SOFTWARE AG, in which this Agreement becomes effective.

4. The right of each Party to terminate this Agreement for good cause (*wichtiger Grund*) without observing any notice period pursuant to sec. 297 para. 1 sentence 1 AktG remains unaffected. Good cause exists in particular if

- good cause for purposes of German tax law for the termination of this Agreement including those under R. 14.5 (6) German Corporation Tax Directive (*Körperschaftsteuer-Richtlinie*, KStR) exists,
- deltus 36. AG ceases to directly or indirectly hold the majority of the voting rights from the EASY SOFTWARE AG-Shares,
- deltus 36. AG has contractually undertaken an obligation to transfer EASY SOFTWARE AG-Shares to a third party in a way that deltus 36. AG will cease to directly or indirectly hold the majority of the voting rights from the EASY SOFTWARE AG-Shares after the forthcoming settlement of such contract which may be subject to external conditions, or
- a merger, division or liquidation of deltus 36. AG or EASY SOFTWARE AG is being implemented.

5. In the event of termination without notice for good cause, this Agreement shall end at the end of the day specified in the

dem Ablauf des in der Kündigung genannten Tages, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung zugeht.

6. Die Erklärung der Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Sicherheitsleistung

Bei Beendigung des Vertrags ist deltu 36. AG verpflichtet, den Gläubigern der EASY SOFTWARE AG in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bei Abschluss dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.
2. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass diese Vereinbarung mit Vereinbarungen, die in der Vergangenheit zwischen den Parteien geschlossen wurden, oder mit solchen, die die Parteien in Zukunft möglicherweise schließen werden, keine

notice, but at the earliest at the end of the day on which the notice is received.

6. The notice of termination must be in writing.

§ 8

Security

Upon termination of this Agreement deltu 36. AG shall be obligated to provide security to the creditors of EASY SOFTWARE AG pursuant to sec. 303 AktG.

§ 9

Final Provision

1. To the extent, a provision of this Agreement is or becomes invalid or impracticable in full or in part or if this Agreement does not contain a necessary provision, the validity of the remaining provisions of this Agreement shall not be affected. In place of the invalid or impracticable provision, or in order to remedy an omission in this Agreement, an appropriate provision shall apply which corresponds as far as legally permissible to what the Parties intended or would have intended in terms of the intent and purpose of this Agreement provided that they had considered this point when concluding this Agreement or when subsequently including the provision. This also applies, if the invalidity of a provision is based on a measure of performance or time (deadline or date) stipulated in this Agreement. In this case, a legally permissible measure of performance or time that comes as close as possible to the intended purpose shall be deemed agreed if the Parties had been aware of the invalidity or omission.
2. The Parties expressly declare that this Agreement shall not form a legal unit (sec. 139 BGB) with agreements concluded between the Parties in the past or with agreements that the Parties may conclude in the future.

- rechtliche Einheit (§ 139 BGB) bilden soll.
- | | | | |
|----|---|----|---|
| 3. | Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel. Im Übrigen gilt § 295 AktG. | 3. | Additions and amendments to this Agreement must be made in writing, unless another form is required by law. This applies in particular to this clause. Otherwise sec. 295 AktG shall apply. |
| 4. | Auf die Regelungen dieses Vertrags findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, ohne Rückgriff auf die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. | 4. | The provisions of this Agreement shall be governed exclusively by the law of the Federal Republic of Germany, without recourse to the rules of private international law. |
| 5. | Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, Mülheim an der Ruhr. | 5. | As far as legally permissible, the place of performance (<i>Erfüllungsort</i>) for the mutual obligations under this Agreement and the exclusive place of jurisdiction (<i>ausschließlicher Gerichtsstand</i>) under this Agreement shall be Mülheim an der Ruhr. |
| 6. | Die englische Fassung dieses Vertrags dient lediglich der Information. Sollte die englische Fassung in ihrer Bedeutung von der deutschen Fassung abweichen, ist allein die deutsche Fassung rechtlich maßgebend. | 6. | The English version is for information purposes only. If the English legal meaning differs from the German legal meaning of this Agreement and its terms, the German meaning shall prevail. |

* * * * *

Anlage 2

Aktualisierungserklärung vom 20. Dezember 2020 zur Gutachtlichen Stellungnahme der RSM GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Maximilianplatz 10, 80333 München, vom 15. November 2020 über die Ermittlung des Unternehmenswerts der EASY SOFTWARE AG zum Bewertungsstichtag am 23. Dezember 2020

RSM GmbH, Maximiliansplatz 10, D-80333 München

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Maximiliansplatz 10
D-80333 München
T +49 89 290640
F +49 89 226649
www.rsm.de

Persönlich/Vertraulich

deltus 36. AG
Herrn Dominik Brück
Herrn Adi Bikic
Westendstr. 28
60325 Frankfurt am Main

Easy Software AG
Herrn Oliver Krautscheid
Am Hauptbahnhof 4
45468 Mülheim an der Ruhr

Zuständige E-Mail
marcus.juengling@rsm.de
christoph.thomas@rsm.de

Unser Zeichen
MJ/CHT

Telefondurchwahl
+49 69 170000 400
+49 89 29064-287

Datum
20.12.2020

Aktualisierungserklärung anlässlich des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 291 Abs. 1 AktG zwischen deltus 36. AG, Frankfurt am Main und EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr, zum Bewertungsstichtag 23. Dezember 2020, und den damit verbundenen Bewertungsarbeiten

Sehr geehrte Herren,

mit Datum vom 15. November 2020 haben wir Ihnen unsere Gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr, sowie zur Ermittlung der angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG sowie des angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG zum Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung anlässlich des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 291 Abs. 1 AktG zwischen deltus 36. AG, Frankfurt a.M. und EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr, übersandt.

Wir haben im Rahmen der Aktualisierungsprüfung eine Analyse der uns von EASY in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Unterlagen und gegebenen Informationen zur aktuellen Geschäftsentwicklung vorgenommen. Unter anderem wurden die Auswirkungen der in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklungen auf das Geschäftsjahr 2020 sowie auf die weitere Planung mit dem Vorstand erörtert. Der Vorstand der EASY sowie die hinzugezogenen Personen haben uns die für unsere Beurteilung erforderlichen Auskünfte erteilt und in einem Schreiben mit heutigem Datum bestätigt.

Darin hat uns der Vorstand der EASY SOFTWARE AG erklärt, dass nach dem 15. November 2020, dem Tag der Unterzeichnung unserer Gutachtlichen Stellungnahme, vor dem Hintergrund der aktuellen Ge-

Seite 1 von 6

Geschäftsführer München: WP StB Dr. Siegfried Zitzelsberger, WP StB Prof. Dr. Claus Schild, WP StB Sebastian Eder, WP StB Hansjörg Zelger, StB Patrick Zitzelsberger, WP StB Dr. Stephan Zitzelsberger, WP StB Florian Haslauer, WP Volkmar Berner, WP StB Christoph Thomas
Geschäftsführer Frankfurt: WP StB CPA (US) Santosh Varughese, StB Thomas Donsbach, WP Dieter Hanxleden, WP StB Marcus Jüngling, WP Arno Kramer, StB RA Hartmut Strecka, WP StB Wolfgang Fenn, StB Ralf Fehrensen
(weitere Geschäftsführer siehe www.rsm.de/impresum)
Niederlassungen: Bamberg, Berlin, Bremen, Chemnitz, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt, Koblenz, Köln, Krefeld, Landshut, München, Nürnberg, Stuttgart, Zell (Mosel)
Sitz und Handelsregister: Düsseldorf HRB 72132, USt ID Nr. DE293122422

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein Mitglied des RSM Netzwerks. Jedes Mitglied des RSM Netzwerks ist eine unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungsgesellschaft, die als eigenständige unternehmerische Einheit operiert. Das RSM Netzwerk stellt selbst keine eigene juristische Person dar.

schäftsentwicklung mit der folgenden Ausnahme keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Ertrags Erwartungen oder sonstiger Grundlagen der Bewertung der EASY SOFTWARE AG eingetreten sind.

Aufgrund aktualisierter Erkenntnisse hat sich eine verbesserte Ergebniserwartung gegenüber dem Stand unseres Bewertungsgutachtens vom 15. November 2020 für das laufende Geschäftsjahr 2020 ergeben. Es wird nunmehr, vorbehaltlich der bilanziellen Behandlung der in der Bewertung als Sonderwert berücksichtigten Schadenersatzforderung aus dem Scanoptic-Urteil vom 13. November 2020, im Geschäftsjahr 2020 ein EBITDA in Höhe von 5.813 TEUR erwartet. Da davon ein Betrag in Höhe von 1.301 TEUR auf den Zahlungseingang aus einem anderen gewonnenen Aktivprozess entfällt, der in unserer Bewertung ebenfalls bereits als Sonderwert berücksichtigt war, ergibt sich eine bewertungsrelevante Ergebnisverbesserung in Höhe von 159 TEUR. Bezogen auf die Ergebnisplanung der Folgejahre 2021 bis 2025 ergibt sich hieraus nach Auskunft des Vorstands der EASY SOFTWARE AG keine veränderte Einschätzung.

Aufgrund der derzeit dynamischen Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Zinskonditionen hat sich ferner zwischen dem Abschluss der Bewertung der EASY SOFTWARE AG und dem heutigen Tage der bei der Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes zu verwendende Basiszinssatz verändert.

Der auf Basis periodenspezifischer Durchschnittsrenditen aus den dem Bewertungsstichtag vorangegangenen drei Monaten ermittelte Basiszinssatz liegt am heutigen Tag unter -0,15%. Bei Anwendung der vom FAUB empfohlenen Rundung auf 1/10-Prozentpunkte ergibt sich ein Basiszinssatz für die Bewertung in Höhe von -0,2%. Nach unseren Analysen wird der nicht gerundete Basiszins mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zum 23. Dezember 2020 niedriger als -0,15% liegen.

Als Folge dieser Entwicklung ist bei der Bewertung der EASY SOFTWARE AG zum 23. Dezember 2020 ein Basiszinssatz vor persönlichen Ertragsteuern von gerundet -0,2% anstelle von gerundet -0,1% zugrunde zu legen.

Auf dieser Basis haben wir eine Aktualisierung der Ermittlung des Unternehmenswertes der EASY SOFTWARE AG zum Bewertungsstichtag 23. Dezember 2020 vorgenommen.

Demzufolge ergibt sich zum Bewertungsstichtag 23. Dezember 2020 unter Berücksichtigung des Basiszinssatzes von -0,2% vor persönlichen Ertragsteuern sowie der veränderten Ergebniserwartung für das laufende Geschäftsjahr 2020 ein Unternehmenswert der EASY SOFTWARE AG von 76.098 TEUR (wir verweisen auf die ergänzenden Darstellungen bezüglich der Ableitung des Unternehmenswertes in der Anlage zu diesem Schreiben). Daraus resultiert ein Wert je Aktie und somit ein angemessener Abfindungsbetrag in Höhe von 11,81 EUR je Aktie.

Als Ausgleichszahlung ergibt sich daraus ein Nettoausgleich im Sinne von § 304 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 AktG von 0,37 EUR je Aktie und ein in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs rechnerisch abgeleiteter Bruttoausgleich für ein volles Geschäftsjahr von 0,43 EUR je Aktie.

München, den 20. Dezember 2020

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Marcus Jüngling
Wirtschaftsprüfer



Christoph Thomas
Wirtschaftsprüfer

- Anlage 1 Ergänzende Darstellungen bezüglich der Ableitung des Unternehmenswertes der EASY SOFTWARE AG zum Bewertungsstichtag 23. Dezember 2020
- Anlage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Anlage 1: Ergänzende Darstellungen bezüglich der Ableitung des Unternehmenswertes der EASY SOFTWARE AG zum Bewertungsstichtag 23. Dezember 2020

1. Ermittlung der Nettoausschüttungen nach persönlichen Ertragsteuern

Im Rahmen der Aktualisierung der Ermittlung des Unternehmenswertes der EASY SOFTWARE AG zum Bewertungsstichtag, dem 23. Dezember 2020, haben wir vor dem Hintergrund der verbesserten Ergebniserwartung für das laufende Geschäftsjahr 2020 und den ansonsten unveränderten Ertragserwartungen die im Folgenden dargestellte Planungsrechnung und die daraus abgeleiteten Nettoausschüttungen zugrunde gelegt.

Konzern-Planungsrechnung TEUR	2020 - 2025						Fortführungsphase					Ewige Rente
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan						
Umsatzerlöse	49.158	50.253	52.404	54.205	56.233	58.625	59.542	60.365	61.053	61.570	62.043	62.508
Materialaufwand	-9.300	-9.782	-10.099	-10.193	-10.345	-10.586	-10.752	-10.900	-11.024	-11.118	-11.203	-11.287
Rohrertrag	39.858	40.471	42.305	44.012	45.888	48.039	48.790	49.465	50.029	50.452	50.840	51.221
Personalaufwendungen	-27.621	-28.174	-28.456	-28.882	-29.316	-29.755	-30.220	-30.638	-30.988	-31.250	-31.490	-31.726
sonstige betriebliche Aufwendungen	-11.101	-9.964	-10.036	-10.092	-10.151	-10.212	-10.372	-10.515	-10.635	-10.725	-10.807	-10.888
sonstige betriebliche Erträge	2.126	270	300	200	200	200	202	203	205	206	208	209
Aktivierete Eigenleistungen	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.537	1.548	1.560	1.572	1.584	1.595
EBITDA	4.762	4.103	5.613	6.738	8.121	9.772	9.937	10.063	10.171	10.255	10.334	10.411
Abschreibungen	-5.916	-6.063	-5.502	-5.511	-4.424	-4.527	-4.082	-3.830	-3.797	-3.696	-3.724	-3.752
Betriebsergebnis (EBIT)	-1.154	-1.960	111	1.227	3.697	5.245	5.854	6.233	6.374	6.559	6.610	6.659
Finanzergebnis	-29	2.358	-173	-124	-99	-99	-99	-100	-101	-102	-103	-103
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-1.182	398	-62	1.104	3.598	5.146	5.755	6.132	6.273	6.457	6.507	6.556
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-90	-110	-265	-391	-399	-626	-1.209	-1.598	-1.633	-1.686	-2.174	-2.190
Jahresergebnis	-1.273	288	-327	713	3.198	4.519	4.546	4.535	4.640	4.772	4.334	4.366

2. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes

In der folgenden Tabelle sind die angepassten Kapitalisierungszinssätze für die betrachteten Zeiträume dargestellt:

TEUR	Phase I						Phase II					Ewige Rente
	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	
Basiszins vor Einkommenssteuer	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%
typ. Einkommenssteuer	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Basiszins nach Einkommenssteuer	-0,20%											
Markrisikoprämie nach Einkommenssteuer	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%
Betafaktor unverschuldet	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89
Barwerte jeweils zum 01.01.	68.584	72.268	76.063	79.835	83.722	84.894	84.862	85.138	85.419	85.623	85.730	86.197
Nettoverschuldung zum 01.01.	6.082	4.721	614	-756	-3.312	-4.103	-4.882	-5.252	-5.350	-5.392	-5.314	-5.238
Verschuldungsgrad	8,87%	6,53%	0,81%	-0,95%	-3,96%	-4,83%	-5,75%	-6,17%	-6,26%	-6,30%	-6,20%	-6,08%
Betafaktor verschuldet	0,97	0,95	0,90	0,88	0,85	0,85	0,84	0,84	0,83	0,83	0,83	0,84
Risikozuschlag	5,57%	5,45%	5,16%	5,07%	4,92%	4,87%	4,82%	4,80%	4,80%	4,80%	4,80%	4,81%
Wachstumsabschlag												-0,65%
Kapitalisierungszins	5,37%	5,25%	4,96%	4,87%	4,72%	4,67%	4,62%	4,60%	4,60%	4,60%	4,60%	3,96%

3. Ertragswert

Auf Basis der zu diskontierenden Nettoausschüttungen an die Anteilseigner und der Wertbeiträge aus Thesaurierung sowie der periodenspezifischen an die Kapitalstruktur angepassten Kapitalisierungszinssätze leitet sich der aktualisierte Ertragswert der EASY SOFTWARE AG zum 23. Dezember 2020 wie folgt ab:

TEUR	Phase I					Phase II						Ewige Rente
	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	
Jahresergebnis	-1.273	288	-327	713	3.198	4.519	4.546	4.535	4.640	4.772	4.334	4.366
Thesaurierung für Wachstumsfinanzierung	1.273	-288	327	-713	0	0	0	0	0	0	0	-116
Ausschüttungsfähiges Ergebnis	0	0	0	0	3.198	4.519	4.546	4.535	4.640	4.772	4.334	4.250
Ausschüttungsquote	0%	0%	0%	0%	0%	25%	50%	50%	50%	50%	50%	50%
Wertbeitrag aus Ausschüttungen	0	0	0	0	0	1.130	2.273	2.267	2.320	2.386	2.167	2.125
Dividendenbesteuerung	0	0	0	0	0	-298	-599	-598	-612	-629	-572	-560
Ersparnis Kapitalertragsteuer durch Verwendung steuerliches Einlagekonto	0	0	0	0	0	222	0	0	0	0	0	0
Wertbeitrag aus Thesaurierung	0	0	0	0	3.198	3.390	2.273	2.267	2.320	2.386	2.167	2.125
Thesaurierungsbesteuerung	0	0	0	0	-422	-447	-300	-299	-306	-315	-286	-280
Nettoeinnahmen	0	0	0	0	2.776	3.997	3.647	3.638	3.722	3.828	3.476	3.409
Barwerte jeweils zum 31.12.	72.268	76.063	79.835	83.722	84.894	84.862	85.138	85.419	85.623	85.730	86.197	
Zwischensumme	72.268	76.063	79.835	83.722	87.670	88.858	88.785	89.056	89.345	89.558	89.674	3.409
Kapitalisierungszins	5,37%	5,25%	4,96%	4,87%	4,72%	4,67%	4,62%	4,60%	4,60%	4,60%	4,60%	3,96%
Barwertfaktor	0,9490	0,9501	0,9528	0,9536	0,9550	0,9554	0,9558	0,9560	0,9561	0,9561	0,9560	25,2816
Barwerte jeweils zum 01.01.	68.584	72.268	76.063	79.835	83.722	84.894	84.862	85.138	85.419	85.623	85.730	86.197
Ertragswert zum 31.12.2019	68.584											
Aufzinsung zum 23.12.2020	1,05											
Ertragswert zum 23.12.2020	72.196											

4. Unternehmenswert und Wert pro Aktie

Unter Berücksichtigung des aktualisierten Ertragswerts sowie des unveränderten Werts der gesondert bewerteten Vermögenswerte ermittelt sich der Unternehmenswert der EASY SOFTWARE AG zum 23. Dezember 2020 wie folgt:

Unternehmenswert	TEUR
Ertragswert zum 23.12.2020	72.196
Sonderwerte	3.903
Unternehmenswert zum 23.12.2020	76.098
Anzahl der ausstehenden Aktien	6.442.039
Unternehmenswert je Aktie zum 23.12.2020 in	11,81

Der aktualisierte Unternehmenswert der EASY SOFTWARE AG zum Bewertungsstichtag 23. Dezember 2020 beträgt somit 76.098 TEUR. Bezogen auf die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien der Gesellschaft von 6.442.039 Stück ergibt sich daraus ein Wert je Aktie von 11,81 EUR.

5. Ausgleichszahlung

Die aktualisierte Ermittlung der angemessenen jährlichen Ausgleichszahlung ergibt sich aus nachfolgender Darstellung:

	mit KSt, SolZ belastet	nicht mit KSt, SolZ belastet	Gesamt
Ableitung der Bruttoausgleichszahlung			
Unternehmenswert (in TEUR) zum 31. August 2021	69.401	9.424	78.825
Anzahl Aktien	6.442.039	6.442.039	6.442.039
Unternehmenswert pro Aktie in EUR	10,77	1,46	12,24
Jährliche Ausgleichszahlung pro Aktie in EUR (nach persönlicher Einkommensteuer und nach KSt, SolZ), verrentet mit 2,228%	0,24	0,03	0,27
zuzüglich persönlicher Einkommensteuer 26,375%	0,09	0,01	0,10
Jährliche Nettoausgleichszahlung pro Aktie in EUR (vor persönlicher Einkommensteuer und nach KSt, SolZ)	0,33	0,04	0,37
zuzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag	0,06	-	0,06
Jährliche Bruttoausgleichszahlung pro Aktie in EUR (vor persönlicher Einkommensteuer und vor KSt, SolZ)	0,39	0,04	0,43

Die angemessene Ausgleichszahlung nach § 304 AktG beträgt damit 0,43 EUR (Bruttogewinnanteil je Aktie) abzüglich eines von der Gesellschaft zu entrichtenden Betrages für die Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 0,06 EUR auf den im Bruttogewinnanteil enthaltenen körperschaftsteuerpflichtigen Gewinnanteil je Aktie. Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Körperschaftsteuersatz inklusive Solidaritätszuschlag beträgt 15,825%. Bei unverändertem Körperschaftsteuersatz von 15,0% und Solidaritätszuschlag von 5,5% beträgt die Ausgleichszahlung 0,37 EUR je Aktie (Nettogewinnanteil je Aktie).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.